

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 03.01.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1880.) 40. Stück.

Inhalt:

N^o. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. December 1879, betreffend Zollvergütung für die speziell nicht nachweisbaren eisernen Materialien in Seeschiffen.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zollvergütung für die speziell nicht nachweisbaren eisernen Materialien in Seeschiffen.
Oldenburg, 1879 Decbr. 29.

Nachdem an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1874 im Gesetzblatt für das Herzogthum (Bd. 23 S. 177) unter Anl. B. veröffentlichten Nachweisung der den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 3. d. M. eine nach Maaßgabe der jetzt geltenden Zollsätze umgerechnete Nachweisung getreten ist, wird solche Nachweisung hiermit im Nachstehenden zur allgemeinen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1879 Decbr. 29.

Staatsministerium.
Departement der Finanzen.
Ruhstrat.

Bödeker.

Nachweisung

der

den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Raumgehaltes		Differenz pro Kubikmeter
	M.	g	
Für Schiffe bis zu			
200 Kubikmeter incl.	—	47	—
300 " "	—	45 ⁵ / ₁₀	15/1000
400 " "	—	44	15/1000
500 " "	—	42 ⁵ / ₁₀	15/1000
600 " "	—	41 ⁸ / ₁₀	7/1000
700 " "	—	41 ¹ / ₁₀	7/1000
800 " "	—	40 ⁴ / ₁₀	7/1000
900 " "	—	39 ⁷ / ₁₀	7/1000
1000 " "	—	39	7/1000
1100 " "	—	38 ⁵ / ₁₀	5/1000
1200 " "	—	38	5/1000
1300 " "	—	37 ⁵ / ₁₀	5/1000
1400 " "	—	37	5/1000
1500 " "	—	36 ⁵ / ₁₀	5/1000
1600 " "	—	36	5/1000
1700 " "	—	35 ⁵ / ₁₀	5/1000
1800 " "	—	35	5/1000
1900 " "	—	34 ⁵ / ₁₀	5/1000
2000 " "	—	34	5/1000
2100 " "	—	33 ⁷ / ₁₀	3/1000
2200 " "	—	33 ⁴ / ₁₀	3/1000
2300 " "	—	33 ¹ / ₁₀	3/1000
2400 " "	—	32 ⁸ / ₁₀	3/1000
2500 " "	—	32 ⁵ / ₁₀	3/1000
2600 " "	—	32 ² / ₁₀	3/1000
2700 " "	—	31 ⁹ / ₁₀	3/1000

Brutto-Raumgehalt der See- schiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Raumgehaltes		Differenz pro Kubikmeter.
	M.	δ	δ
Für Schiffe bis zu			
2800 Kubikmeter incl.	—	31 $\frac{6}{10}$	$\frac{3}{1000}$
2900 " "	—	31 $\frac{3}{10}$	$\frac{3}{1000}$
3000 " "	—	31	$\frac{3}{1000}$
3100 " "	—	30 $\frac{8}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3200 " "	—	30 $\frac{6}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3300 " "	—	30 $\frac{4}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3400 " "	—	30 $\frac{2}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3500 " "	—	30	$\frac{2}{1000}$
3600 " "	—	29 $\frac{8}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3700 " "	—	29 $\frac{6}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3800 " "	—	29 $\frac{4}{10}$	$\frac{2}{1000}$
3900 " "	—	29 $\frac{2}{10}$	$\frac{2}{1000}$
4000 " "	—	29	$\frac{2}{1000}$

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $5\frac{7}{10}$ Pfennig Reichsmünze für den Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hülfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

Beispiel:

Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1025 Kubikmeter berechnet sich, da die Differenz

zwischen 1000 und 1100 Kubikmeter $\frac{5}{1000}$ Pfennig beträgt, auf

$$39 \text{ Pfennige} - 25 \times \frac{5}{1000} \text{ Pfennig} =$$

$$38^{\frac{75}{1000}} \text{ Pfennig pro Kubikmeter.}$$

3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennige; entgegengesetzten Falls bleiben sie außer Ansatz.